Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 32.

(Nr. 2621.) Allerhöchste Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zu dem Statute der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft wegen einer Zweigbahn von Jüterbogk nach Riesa und wegen Erhöhung des Stammaktien-Kapitals um 3,000,000 Thaler. Vom 2. September 1845.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem die Berlin-Anhaltische Eisenbahngesellschaft nach Inhalt der Uns vorgelegten Verhandlungen der Generalversammlungen vom 22. Mai 1844. und vom 28. April 1845. auf Grund des §. 26. des unterm 15. Mai 1839. bestätigten Statutes beschlossen hat, das von ihr begründete Unternehmen einer Eisenbahn von Berlin nach Cöthen auf eine Zweigbahn von Jüterbogk nach Riesa zum Anschlusse an die Leipzig-Dresdener Eisenbahn, als einen integrirenden Theil ihres Unternehmens, auszudehnen, wollen Wir hierdurch zur Anlage einer Zweigbahn von Jüterbogk bis zur Landesgränze in der Richtung auf Riesa, mit der Maaßgabe, daß dem Staate in Betreff derselben die Genehmigung des Frachttarifs (sowohl für den Waaren- als für den Personentransport), sowie des Bahngeldtarifs, und jeder Abänderung dieser Tarife, desgleichen die Genehmigung und nöthigenfalls auch die Abänderung der Fahrpläne vorbehalten bleibt, auch die allgemein festgesetzten Bedingungen in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen für militairische Zwecke (Gesetzsammlung für 1843. S. 373.) in Anwendung kommen, Unsere landesherrliche Zustimmung ertheilen, indem Wir zugleich bestimmen, daß im Uebrigen die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen allgemeinen Vorschriften, namentlich diejenigen über die Expropriation, auch auf das Unternehmen dieser Zweigbahn Anwendung finden sollen. Auch wollen Wir, nachdem in den vorerwähnten Generalversammlungen beschlossen worden, theils zur

Ausgegeben zu Berlin den 9. Oktober 1845.

Ausführung der mehrgedachten Zweigbahn, theils zum Behufe der Vervollständigung des Anlagekapitals der Hauptbahn, das nach Inhalt des unterm 18. Februar 1842. bestätigten Nachtrages zu dem Statute aus 3,000,000 Thaler Stamm- (Dividenden-) Aktien und aus 1,500,000 Thaler Prioritätsaktien bestehende Gesellschaftskapital um 3,000,000 Thaler Stamm- (Dividenden-) Aktien zu erhöhen, die Ausgabe von 3,000,000 Thaler Stamm- (Dividenden-) Aktien, unbeschadet der den vorgedachten Prioritätsaktien zustehenden Rechte, hiermit genehmigen, und den anliegenden Nachtrag zu dem Statute der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft mit der Maaßgabe:

> daß auf die neu zu emittirenden Aktien, soweit nicht in diesem Nachtrage etwas Besonderes bestimmt ist, die Vorschriften des unterm 15. Mai 1839. bestätigten Statuts (Abschnitt II. §§. 5. bis 21.) ebenfalls Anwendung finden sollen,

in allen Punkten bestätigen.

Die gegenwärtige Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde soll nebst dem Nachtrage zu dem Gesellschaftsstatute durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Sanssouci, den 2. September 1845.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Flottwell. Uhden.

Nachtrag

zu dem Statute der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft, die Anlage einer Zweigbahn von Jüterbogk nach Riesa und die Kreirung von 3,000,000 Thaler neuer Stammaktien betreffend.

§. I.

Die Berlin-Anhaltische Eisenbahngesellschaft hat beschlossen, ihr durch das Allerhöchst bestätigte Statut vom 3. April 1839. (Gesetzsammlung Nr. 2019.) gegründetes und in Folge desselben ausgeführtes Unternehmen auf eine Zweigbahn von Jüterbogk nach Riesa auszudehnen, letztere in der vom Staate zu genehmigenden Richtung zu erbauen und sie in gleicher Art, als die Berlin-Anhaltische Eisenbahn, für ihre Rechnung zu benutzen, so daß sie einen integrirenden Theil des Berlin-Anhaltischen Eisenbahnunternehmens ausmachen soll.

§. II.

Zur Deckung der Kosten des Baues dieser Zweigbahn und der Anlegung der noch benöthigten Doppelgeleise, sowie zur Vervollständigung des Anlage-Kapitals der Hauptbahn, sollen 15,000 Stück neue Berlin-Anhaltische Eisenbahnaktien à 200 Thlr., mithin über

3,000,000 Thaler,

kreirt werden. Das gesammte Stammkapital der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft wird sonach auf die Summe von 6 Millionen Thalern erhöht und durch 30,000 Aktien à 200 Thaler repräsentirt.

§. III.

Die neuen Aktien werden mit Bezugnahme auf diesen Nachtrag, übrigens aber in der nämlichen Form, als die ursprünglichen Stammaktien, unter fortlaufenden Nummern, von 1 bis 15,000 einschließlich, mit Beifügung des Buchstabens B., ausgefertigt und gewähren ihren Inhabern vom 1. Januar desjenigen Jahres an, welches zunächst auf die Eröffnung der Fahrten auf der ganzen Zweigbahn folgen wird, völlig gleiche Rechte wie die ursprünglichen Stammaktien. Bis zu diesem Zeitpunkte werden dieselben mit 4 (vier) Prozent jährlich verzinst.

§. IV.

Den Besitzern der ursprünglichen Aktien steht es frei, auf Höhe ihres Aktienkapitals auf die Aktien Litt. B. zu zeichnen und dieselben zum Parikurse zu übernehmen.

§. V.

§. V.

Ueber diejenigen Aktien Litt. B., welche von den älteren Aktenbesitzern nicht beansprucht werden, soll zum Vortheil der ganzen Gesellschaft verfügt werden.

§. VI.

Die hierauf bezüglichen und die sonstigen speziellen Modalitäten, nach denen bei der Emission der Aktien zu verfahren, bleiben den Gesellschaftsvorständen überlassen.

(Nr. 2622.) Bekanntmachung über die unterm 2. September 1845. erfolgte Bestätigung des Statutsentwurfs der für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Braunsberg bis Plaswig zusammengetretenen Aktiengesellschaft. Vom 30. September 1845.

Des Königs Majestät haben den unterm 15. Februar 1843. vollzogenen Statutsentwurf der für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Braunsberg bis Plaswig zusammengetretenen Aktiengesellschaft mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 2. September d. J. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Statutsentwurf durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Königsberg zur öffentlichen Kenntniß gelangen wird.

Berlin, den 30. September 1845.

Der Finanzminister.

In dessen Abwesenheit.

Beuth.